

Hauptsatzung der Gemeinde Grethem

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) hat der Rat der Gemeinde Grethem in seiner Sitzung am 23.08.2018 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung „Gemeinde“ und den Namen „Grethem“.
- (2) Die Gemeinde Grethem gehört der Samtgemeinde Ahlden an.

§ 2 Hoheitszeichen

- (1) Das Wappen der Gemeinde Grethem zeigt ein Schild geviert, Feld 1 in Rot ein trabendes silbernes Pferd, Feld 2: In Silber blaue Beeren auf grünen Blättern, Feld 3: In Silber ein Schwarzes Bergmannezähne, Feld 4: In Blau drei schräglinke goldene Balken.
- (2) Ausgehend von der Tingierung des Wappens führt die Gemeinde Grethem die Farben Weiß-Rot als Gemeindefarben. Sie können in einer zweistreifigen Flagge geführt werden deren linker (mastseitiger) Streifen weiß und deren rechter Streifen rot sind. Bei einer quergestreiften Flagge ist der obere Streifen weiß und der untere Streifen rot. Mittig aufgesetzt ist das Wappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Grethem“

§ 3 Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen:

- (1) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert 2.000 Euro übersteigt;
- (2) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 und § 105 Abs. 4 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen / Vertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung

der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren sowie ihrer Pflichtenbelehrung und beim Ratsvorsitz vertreten.

- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung „stellvertretende Bürgermeisterin“ oder „stellvertretender Bürgermeister“ mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Grethem zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrags kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Der Gemeinderat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen.

§ 6 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen und öffentliche Bekanntmachungen werden im Internet unter der Adresse www.grethem.de verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in der Walsroder Zeitung nachrichtlich hinzuweisen.
Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Bebauungsplänen sind zusätzlich im amtlichen Teil der Walsroder Zeitung zu veröffentlichen. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Kindergarten der Gemeinde Grethem während der Öffnungszeiten oder wenn diese nicht ausreichend sind im Rathaus der Samtgemeinde Ahlden während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob beschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen und nachrichtlich auch Satzungen und Verordnungen werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Grethem veröffentlicht. Der Bekanntmachungskasten befindet sich am Feuerwehrgerätehaus in Büchten. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 1 gilt entsprechend. Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Bebauungsplänen sind zusätzlich im amtlichen Teil der Walsroder Zeitung zu veröffentlichen.

§ 7 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung gem. § 6 öffentlich bekannt zu machen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Grethem vom 10.12.2009 außer Kraft.

Grethem, den 23.08.2018

Niemann
(Gemeindedirektor)

Schönberg
(Bürgermeister)